

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

Stenographisches Protokoll

77. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

X. Gesetzgebungsperiode

Donnerstag, 1. April 1965

Tagesordnung

1. Bundesstatistikgesetz 1965
2. Abänderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964
3. Artikel III des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation in der Fassung der Resolution Nr. 21 des Gouverneursrates
4. Ermächtigung des Gouverneurs für Österreich bei der Internationalen Finanz-Corporation, seine Stimme zu einer Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation abzugeben
5. Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in der Gemarkung Kiefersfelden, Oberbayern
6. Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in Stockerau
7. Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen zur Veräußerung von Hubschraubern und Genehmigung der Überschreitung des Jahreskredites bei Kapitel 23 Titel 2 § 2 im Bundesfinanzgesetz 1965
8. Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in Nickelsdorf
9. Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in Zillingdorf und Lichtenwörth
10. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft
11. Abkommen zwischen Österreich und Spanien über die Anwerbung spanischer Arbeitskräfte und deren Beschäftigung in Österreich
12. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit
13. Übereinkommen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern
14. Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten
15. Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Beglaubigung
16. Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen

Inhalt

Personalien

Krankmeldungen (S. 4250)
Entschuldigungen (S. 4250)

Ausschüsse

Zuweisung der Anträge 155, 156 und 158 bis 163 (S. 4250 und S. 4266)

Regierungsvorlage

677: Dienstpragmatik-Novelle 1965 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4251)

Verhandlungen

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (418 d. B.): Bundesstatistikgesetz 1964 (488 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Nemezc (S. 4252 und S. 4258)

Redner: Dr. Schwer (S. 4253) und Doktor Hertha Firnberg (S. 4255)

Annahme des Bundesstatistikgesetzes 1965 (S. 4258)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (640 d. B.): Abänderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964 (657 d. B.)

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Fink (S. 4258)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4259)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (643 d. B.): Artikel III des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation in der Fassung der Resolution Nr. 21 des Gouverneursrates (655 d. B.)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (644 d. B.): Ermächtigung des Gouverneurs für Österreich bei der Internationalen Finanz-Corporation, seine Stimme zu einer Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation abzugeben (656 d. B.)

Berichterstatter: Grundemann-Falkenberg (S. 4259)

Genehmigung des Artikels III des Abkommens und Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4260)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (634 d. B.): Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in der Gemarkung Kiefersfelden, Oberbayern (658 d. B.)

Berichterstatter: Mitterer (S. 4260)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4260)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (641 d. B.): Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in Stockerau (659 d. B.)

Berichterstatter: Mitterer (S. 4260)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4261)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (646 d. B.): Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen zur Veräußerung von Hubschraubern und Genehmigung der Überschreitung des Jahreskredites bei Kapitel 23 Titel 2 § 2 im Bundesfinanzgesetz 1965 (660 d. B.)

Berichterstatter: Glaser (S. 4261)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4261)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (666 d. B.): Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in Nickelsdorf (679 d. B.)

Berichterstatter: Scheibenreif (S. 4261)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4262)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (667 d. B.): Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in Zillingdorf und Lichtenwörth (680 d. B.)

Berichterstatter: Scheibenreif (S. 4262)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4262)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (668 d. B.): Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft (681 d. B.)

Berichterstatterin: Grete Rehor (S. 4263)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4263)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (604 d. B.): Abkommen zwischen Österreich und Spanien über die Anwerbung spanischer Arbeitskräfte und deren Beschäftigung in Österreich (669 d. B.)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (605 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit (670 d. B.)

Berichterstatter: Pansi (S. 4263)

Genehmigung der beiden Abkommen (S. 4264)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (522 d. B.): Übereinkommen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern (682 d. B.)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (645 d. B.): Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten (684 d. B.)

Berichterstatter: Zankl (S. 4265)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (606 d. B.): Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Beglaubigung (683 d. B.)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (620 d. B.): Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen (685 d. B.)

Berichterstatterin: Dr. Stella Klein-Löw (S. 4265)

Genehmigung der vier Übereinkommen (S. 4266)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Mayr, Mitterer, Kulhanek, Dr. Fiedler, Griebner und Genossen, betreffend Novellierung der Bundesabgabenordnung (157/A)

Rosa Weber, Reich, Ing. Häuser, Doktor Hauser, Erich Hofstetter, Machunze und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (15. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) (158/A)

Kostroun, Dr. Hauser, Müller, Kulhanek und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (12. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz) (159/A)

Libal, Josef Steiner (Salzburg), Rosa Jochmann, Dr. Hauser und Genossen, betreffend eine Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes (160/A)

Libal, Glaser, Pay, Mayr und Genossen, betreffend eine Änderung des Heeresversorgungsgesetzes (161/A)

Flöttl, Dr. Hauser, Steininger, Dr. Kummer und Genossen, betreffend die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird (162/A)

Grete Rehor, Anna Czerny, Dr. Kummer, Hella Hanzlik, Machunze und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz zur Valorisierung der Kleinrenten (163/A)

Anfragen der Abgeordneten

Dr. Winter, Mark und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Wahrung der Rechtsstaatlichkeit im Bereich der Unterrichtsverwaltung (242/J)

Hella Hanzlik, Dr. Stella Klein-Löw und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Durchführung des Studienbeihilfengesetzes (243/J)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dr. Maleta.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Pay, Eibegger, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Moser, Suchanek, Kostroun, Mittendorfer und Nimmervoll. Ferner hat sich der Herr Bundeskanzler Dr. Klaus wegen Krankheit entschuldigt.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Czernetz, Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer, Lola Solar, DDr. h. c. Dipl.-Ing. Figl, Altenburger,

Gabriele, Griebner, Stohs, Ing. Helbich, Kern und Reich.

Die eingelangten Anträge 155/A der Abgeordneten Ing. Helbich, Pölz und Genossen, betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes, womit das Kraftfahrzeuggesetz 1955 abgeändert wird (Kraftfahrzeuggesetz-Novelle 1964), und 156/A der Abgeordneten Ing. Helbich, Pölz und Genossen, betreffend die Ausrüstung von Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Sicherheitsgurten, weise ich dem Handelsausschuß zu.

Präsident

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Eingelangt ist die Regierungsvorlage 677 der Beilagen: Bundesgesetz, mit dem die Dienstpragmatik abgeändert wird (DP-Novelle 1965). Ich weise diese dem Finanz- und Budgetausschuß zu.

Wird gegen diese Zuweisung ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Gemäß § 43 Abs. 5 des Geschäftsordnungsgesetzes schlage ich vor, hinsichtlich der Punkte 8 bis 10 sowie 13 bis 16 der heutigen Tagesordnung von der 24stündigen Auflagefrist der Berichte Abstand zu nehmen.

Bei den Punkten 8 bis 10 handelt es sich um den Verkauf der Liegenschaft Nickelsdorf, den Verkauf der Liegenschaft Lichtenwörth und

Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft.

Die Punkte 13 bis 16 betreffen vier Übereinkommen, und zwar:

über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern,

über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Beglaubigung,

über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten und

über die Änderung von Namen und Vornamen.

Falls dieser Vorschlag nicht angenommen werden würde, könnten diese Vorlagen in der heutigen Sitzung nicht verhandelt werden. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag auf Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist der Ausschlußberichte zu den angeführten Punkten ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit. Angenommen.

Es ist mir ferner der Vorschlag zugekommen, die Debatte über folgende Punkte jeweils unter einem abzuführen, und zwar

erstens: über die Punkte 11 und 12, das sind das Abkommen zwischen Österreich und Spanien über die Anwerbung spanischer Arbeitskräfte und deren Beschäftigung in Österreich und

das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit;

zweitens: über die Punkte 13 bis einschließlich 16, das sind

das Übereinkommen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern,

das Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Beglaubigung,

das Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten und

das Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden in beiden Fällen jeweils zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte beide Male unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich, wie immer in solchen Fällen, getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Die Debatte über die Punkte 11 und 12 sowie über die Punkte 13 bis einschließlich 16 der heutigen Tagesordnung wird daher jeweils unter einem abgeführt.

1. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (418 der Beilagen): Bundesgesetz über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 1964) (488 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Bundesstatistikgesetz 1964.

Bevor ich dem Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Dr. Nemezc, das Wort erteile, gebe ich bekannt, daß mir hiezu ein Antrag der Abgeordneten Dr. Hertha Firnberg, Dr. Kranzlmayr und Genossen zugegangen ist, der genügend unterstützt ist und daher zur Debatte steht. Ich bitte nunmehr den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Machunze, um die Verlesung dieses Antrages.

Schriftführer Machunze:

Antrag

der Abgeordneten Dr. Hertha Firnberg, Dr. Kranzlmayr und Genossen zum Bundesstatistikgesetz (418, 488 der Beilagen).

Der Nationalrat möge folgende Abänderungen zur Regierungsvorlage über das Bundesstatistikgesetz in der Fassung des Ausschlußberichtes beschließen:

1. Im § 7 Abs. 7 erster Satz sollen die Worte „sofern nicht das Erhebungsmaterial von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich verwertet wird“ gestrichen werden.

2. In der Liste der Erhebungsmerkmale (gemäß § 2 Abs. 2) ist unter II 1 a und II 6 b jeweils nach dem Wort „selbständig“ das Wort „mithelfend“ einzufügen.

Schriftführer Machunze

3. In der Liste der Erhebungsmerkmale sind unter II 1 a die Worte „Stellung im Beruf“ durch die Worte „Stellung im Betrieb“ zu ersetzen.

4. In der Liste der Erhebungsmerkmale ist unter II 1 a und II 6 b das Wort „Religionsbekenntnis“ zu streichen.

5. In der Liste der Erhebungsmerkmale ist unter II 10 c nach dem Wort „Familienstand“ das Wort „Religionsbekenntnis“ einzufügen.

6. In der Liste der Erhebungsmerkmale sind unter II 6 b die Worte „Verteilung auf die Betriebszweige“ durch die Worte „Verteilung auf die Wirtschafts-, Betriebs- und Berufszweige“ zu ersetzen.

7. In der Liste der Erhebungsmerkmale ist unter II 10 c nach dem Wort „Arbeitsort“ das Wort „Schulort“ einzufügen.

Präsident: Ich bitte nunmehr den Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Dr. Nemezc, um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Nemezc: Hohes Haus! Ich habe über die Regierungsvorlage (418 der Beilagen): Bundesgesetz über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 1964), zu berichten.

Die im Ausschuß beratene Regierungsvorlage setzt sich zum Ziel, eine dem gegenwärtigen Entwicklungsstand der Statistik entsprechende Rechtsgrundlage der Bundesstatistik zu schaffen. Die vorgeschlagene legislative Maßnahme hat sich als erforderlich erwiesen, da die gegenwärtige gesetzliche Regelung auf diesem Gebiet, das Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 160, über die Bundesstatistik in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 33/1951, der seither fortgeschrittenen Entwicklung der Statistik in Theorie und Praxis nicht mehr genügt.

In diesem Zusammenhang hat sich insbesondere die Notwendigkeit einer Vermehrung der Erhebungsgegenstände bei der Verordnungsmächtigung gezeigt. Auch für die Organisation der Bundesstatistik und für die Durchführung der statistischen Erhebungen wurden Ergänzungen des Gesetzes als notwendig erkannt. Im übrigen darf ich auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hinweisen.

Im Ausschuß wurde klargestellt, daß von der im § 7 Abs. 2 angeführten Verpflichtung im Sinne des § 7 Abs. 3 auch die Mitglieder der allgemeinen Vertretungskörper ausgenommen sind. Weiters wurde eine Klarstellung darüber getroffen, daß die im Schlußsatz der Erläuternden Bemerkungen zu § 5 Abs. 1 bezogenen

„anderen gesetzlichen Grundlagen“ auch das zurzeit geltende Gesetz über die Bundesstatistik umfassen. Sie finden das auf Seite 9 der Regierungsvorlage (418 der Beilagen).

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Juli 1964 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Hertha Firnberg, Dr. Kranzlmayr, Dr. van Tongel, Dr. Schwer, Chaloupek, Ing. Scheibengraf, Lola Solar, Hella Hanzlik und Glaser zum Gegenstand das Wort ergriffen hatten, wurde die Regierungsvorlage mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (418 der Beilagen) mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Die Abänderungen sehen Sie in 488 der Beilagen, Seite 2, abgedruckt. Sie lauten wie folgt:

1. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog) soll

a) Abschnitt I Z. 16 lauten:

„16. den Straßenverkehr und das Kraftfahrzeugwesen, die nicht gewerbliche Zivilluftfahrt, das Alter, Geschlecht und den Beruf des Zivilluftfahrtpersonals, die Art und Beschaffenheit der Zivilluftfahrzeuge und über die Verkehrsleistungen;“

b) im Abschnitt I Z. 18 nach den Worten „radiologische Kampfmittel“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 19 angefügt werden:

„19. Personenunfälle durch elektrischen Strom sowie Blitzschlag.“

2. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog) ist im Abschnitt II nach den Ausführungen unter „Zu 18.“ folgendes anzufügen:

„Zu 19.:

Anzahl, Zustandekommen und Verlauf von Unfällen durch elektrischen Strom sowie Blitzschlag, durch welche Personen betroffen wurden.“

Außerdem sind heute weitere Abänderungen beantragt und vom Herrn Schriftführer zur Verlesung gebracht worden. Herr Präsident! Als Berichterstatter trete ich diesen weiteren Abänderungen bei und wiederhole den Antrag, den Gesetzentwurf mit allen Abänderungen nunmehr anzunehmen.

Präsident: Wir werden General- und Spezialdebatte unter einem durchführen. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben.

Präsident

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Schwer. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Schwer** (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Über die Statistik kann man bisweilen mancherlei Werturteile hören, die nicht immer gerade sehr schmeichelhaft sind. Die Statistiker werden gelegentlich mehr oder weniger als Zahlenjongleure und als graue Theoretiker betrachtet, die mit zahlreichen Tabellen und graphischen Darstellungen aus dem Wirtschafts- und Sozialleben umfangreiche Quellenwerke schaffen, mit denen man dann nach Belieben operiert und die man je nach Bedarf so oder so auslegen kann.

Trotzdem bildet heute eine leistungsfähige Statistik ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Vorbereitung und Durchführung wirtschafts- und sozialpolitischer Entscheidungen. Pantarhei — alles ist im Fluß, hat schon vor nahezu zweieinhalb Jahrtausenden der griechische Philosoph Heraklit gesagt. Damals war es noch eine ruhige Zeit. Es hat kein Auto gegeben, kein Düsenflugzeug, keine Weltraumrakete, kein Elektronengehirn, und wie diese Errungenschaften der modernen Technik und Wissenschaft alle heißen. Es hat sich durch Jahrhunderte hindurch kaum etwas geändert. Um wieviel mehr muß aber dieses Wort für unsere heutige raschlebige, betriebsame und hektische Zeit seine Gültigkeit haben!

Alles ist im Fluß — und gerade deshalb ist es notwendiger denn je, daß bei der Kompliziertheit der modernen Wirtschaft eine Möglichkeit gesucht wird, durch quantitative Unterlagen sachgerechte Entscheidungen in diesem vom Staat zunehmend beeinflussten Bereich zu treffen. Die Versachlichung der Wirtschafts- und Sozialpolitik muß eines unserer vordringlichsten Anliegen sein, und daher hat sich die Österreichische Volkspartei mit allem Nachdruck dafür eingesetzt, daß jene gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die der amtlichen Statistik wieder den Anschluß an den in modernen Industriestaaten heute üblichen Status ermöglichen. Wir sind völlig einer Meinung mit dem Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen der Paritätischen Kommission, der vor einem Jahr empfohlen hat, die entsprechenden statistischen Unterlagen in genügendem Umfang und in der entsprechenden Aktualität zur Verfügung zu stellen, weil dies die Voraussetzung für eine objektive Analyse der wirtschaftlichen Entwicklung und eine sachliche Wirtschafts- und Sozialpolitik ist.

Leider hat es nahezu fünf Jahre gedauert, bis wir zu einer Neufassung des völlig überholten, aus dem Jahre 1950 stammenden

Gesetzes über die Bundesstatistik gekommen sind. Ende Dezember 1960 ist der erste Entwurf vom Bundeskanzleramt zur Begutachtung und Stellungnahme ausgeschiedt worden. Am 2. Juli 1964 war es dann soweit, daß im Schoß des Verfassungsausschusses die Geburt des Kindes gemeldet werden konnte. Seither lag es aber im parlamentarischen Brutkasten, und heute beschreit es das erste Mal die Wände des Hohen Hauses. Inzwischen hat sich nämlich auch sein junktimierter Zwillingsbruder, das Aktiengesetz, das aber in gar keiner Blutsverwandtschaft zum Statistikgesetz steht, soweit entwickelt, daß beide in die Welt gesetzt werden können.

Wenn man auch da und dort einen kleinen Geburts- und Schönheitsfehler feststellen könnte, bedeutet das vorliegende Gesetz doch einen gewaltigen Fortschritt gegenüber seinem Vorgänger. Vor allem wird eine völlige Klärung der Zusammenarbeit zwischen dem Statistischen Zentralamt und den einzelnen Ressortministerien geschaffen. Während das bisherige Statistikgesetz für den Wirkungsbereich der einzelnen Ministerien in statistischen Angelegenheiten keine Abgrenzung getroffen hatte, sollen nach der neuen Regelung die Ressortministerien nur insofern Statistiken erstellen können, als das Grundmaterial im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes anfällt. Die Ministerien werden also in Zukunft in der Regel nur Sekundärstatistiken erstellen können, während Primärerhebungen nur dann noch in ihre Kompetenz fallen, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Legitimation hierfür bereits gegeben war. Schon die Erläuternden Bemerkungen weisen auf die Verankerung des Grundsatzes hin, daß statistische Erhebungen, an denen die Bevölkerung mitwirkt, grundsätzlich nur durch Bundesgesetz angeordnet werden können. Derzeit stehen ja vier Bundesgesetze in Kraft, die durch dieses Gesetz nicht berührt werden; es sind dies das Volkszählungsgesetz, das Betriebszählungsgesetz, das Handelsstatistische Gesetz und das Güterbeförderungsgesetz, soweit es statistische Gesetzesbestimmungen enthält.

Von ganz besonderer Bedeutung im vorliegenden Gesetz, das ganz den Charakter eines Organisationsgesetzes hat, ist die Verordnungsermächtigung für insgesamt 19 Erhebungsgegenstände, des weiteren die Tatsache, daß erstmalig die Mitarbeit der Gemeinden bei statistischen Erhebungen gesetzlich geregelt wird.

Die Erweiterung der Zahl der Erhebungsgegenstände von bisher 8 auf 19, die sicherlich zu begrüßen ist, und die Verpflichtung der Gemeinden zur Mitwirkung könnten zur Befürchtung Anlaß geben, daß eine Verordnung

Dr. Schwer

werden, deren Tätigkeit sich bei entsprechender Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium sicherlich sehr segensreich auswirken wird.

Die Erfüllung der Wünsche nach einer besseren räumlichen Unterbringung wird aber voraussichtlich noch eine Weile auf sich warten lassen, denn die weitere Entwicklung des Statistischen Zentralamtes hängt weitgehend davon ab, ob für 1966 ein entsprechender Budgetposten für einen Neubau vorgeesehen werden kann.

Meine Damen und Herren! Abschließend glaube ich feststellen zu können, daß wir mit dem vorliegenden Gesetz ein gutes legislatives Werk geschaffen haben. Es nimmt weitgehend auf die technischen und wirtschaftlichen Veränderungen der Jahrzehnte Bedacht, ist ein großer Fortschritt im Ausbau der Statistik, auf deren quantitative Unterlagen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens gerade im Hinblick auf die gegenwärtigen Integrationsbestrebungen immer weniger verzichtet werden kann. Ich darf daher das vorliegende Gesetz mit gutem Gewissen bejahen und namens meiner Fraktion die Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Als nächste ist die Frau Abgeordnete Dr. Hertha Firnberg zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihr.

Abgeordnete Dr. Hertha Firnberg (SPÖ): Hohes Haus! Herr Präsident! Das nicht nur von der statistischen Fachwelt langersehnte Bundesstatistikgesetz wird heute dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorgelegt, wird also nach einem sehr langen Werdegang Wirklichkeit. Ich muß meinen Herrn Vorredner darauf aufmerksam machen, daß nicht nur fünf Jahre, sondern fast acht Jahre vergangen sind, seit wir erstmalig an diese Novellierung geschritten sind. Es gab viele Wünsche, Einwendungen, Kritiken und Ergänzungen von allen Seiten. So ist es durchaus verständlich, daß eine Einigung nicht leicht zu erzielen war. Aber über alle Differenzen hinaus bestand Einigkeit darüber, daß eine Novellierung des Statistikgesetzes notwendig ist, wenn für die und von der amtlichen Statistik mehr geleistet werden sollte.

Mein Herr Vorredner hat bereits betont, daß das neue Gesetz einen erheblichen Fortschritt darstellt. Wir sind auch hier völlig einer Meinung. Ich möchte meiner Genugtuung darüber Ausdruck geben, daß es sozusagen fünf Minuten vor zwölf noch gelungen ist, einige Schönheitsfehler zu beseitigen. Der Brutkasten, in dem das Gesetz seit dem Sommer gelegen ist, hat ihm sichtlich gutgetan. Bei allen Verhandlungen hat sich er-

wiesen, daß dort, wo ein Wille ist, auch ein Weg ist. Wenn sachliche Zusammenarbeit besteht, dann kann man Fragen erledigen, die vorerst unlösbar erschienen.

Aber im Gegensatz zu meinem Herrn Vorredner bin ich der Auffassung, daß das neue Gesetz keine so umfassende Neuordnung der Bundesstatistik bedeutet, es ist keine Kodifikation der statistischen Gesetze. Die Prinzipien und die Organisation werden aus dem Gesetz von 1950 übernommen. So ist die Bevölkerung nur auf Grund eines Gesetzes zur Auskunft verpflichtet; das ist sozusagen ein Damm vor der Überflutung mit Fragebogen in unserem Zeitalter, das als Zeitalter der Fragebogen gilt.

Bei besonderen im Gesetz taxativ aufgezählten Materien können die Ministerien, denen die Kompetenz zufällt, im vorgegebenen Rahmen Erhebungen durch Verordnung anordnen. In diesem Punkt liegt eine wesentliche Ausweitung vor, hier trägt das Gesetz der modernen Entwicklung nach einem vermehrten Bedarf an statistischen Informationen durch den weitaus größeren Katalog dieser Erhebungsbereiche und durch die Intensivierung des Frageprogramms absolut Rechnung.

Ein sehr großer Fortschritt ist die Einführung des Stichprobenverfahrens in die amtliche Statistik. Dieses Rüstzeug der modernen Statistik ist in den entwickelten Ländern schon längst auch in die amtliche Statistik eingeführt. Die Fachstatistiker Österreichs blicken mit einem gewissen Neid auf die Bundesrepublik Deutschland, die durch einen Mikrozensus diese Frage eigentlich bereinigt hat.

Nun bietet die Einführung des Stichprobenverfahrens nicht nur die Möglichkeit, mehr Statistiken rascher und billiger zu bekommen, sondern auch bestehende Statistiken wesentlich zu verbessern. Die Verbesserung bestehender Statistiken ist kein geringeres, sondern ein ebenso großes Anliegen.

Professor Adolf Kozlik hat kurz vor seinem frühen Tode dieser Frage eine bemerkenswerte, kritische Studie gewidmet. In „Arbeit und Wirtschaft“ wurde unter dem Titel „Statistik — Stein der Weisen?“ ein Artikel veröffentlicht; darin sagt er — ich möchte das wörtlich zitieren, Herr Präsident —: „Erst gute Statistiken ermöglichen es, die Wirtschaft sinnvoll zu regeln. Wir brauchen mehr und bessere Kenntnisse von der Wirtschaft und daher mehr und vor allem bessere Statistiken.“ Und er schließt: „Vollkommen fehlerfreie Statistiken sind oft unmöglich, aber die meisten Statistiken sind verbesserungsfähig.“ — Das ist ein Anliegen, das wir alle an unsere Statistik

Dr. Hertha Firnberg

haben, und ich möchte dem nichts hinzufügen.

Neu im Gesetz — und das ist sehr wesentlich — ist die Veröffentlichungspflicht. Das war ein Wunsch nicht nur sehr vieler Stellen, die sichergehen wollten, daß Erhebungen auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Das entspricht einem Grundsatz der Fairneß. Wenn die Bevölkerung schon zur Auskunft verpflichtet ist und mit Fragebogen belastet und oft auch belästigt wird, dann ist es ihr Recht, über diese Statistiken auch etwas in Erfahrung zu bringen.

Die vielleicht einschneidendste Änderung im neuen Bundesstatistikgesetz ist die statuierte Mitwirkung der Gemeinden, die Gemeinden werden zur Mitwirkung verpflichtet. Dieser Tatsache ist auch durch die Einbeziehung des Österreichischen Städtebundes wie des Österreichischen Gemeindebundes in die beratende Kommission der Statistischen Zentralkommission Rechnung getragen worden. Hier möchte ich meinem Bedauern Ausdruck geben, daß es nicht gelungen ist, daß auch der Österreichische Gewerkschaftsbund Mitglied dieser Zentralkommission geworden ist, daß es nicht gelungen ist — obwohl es in den Erläuternden Bemerkungen heißt: es ist Vorsorge zu tragen für die Vertretung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in der Statistischen Zentralkommission —, dies in den Gesetzestext zu bekommen. Die Gründe dafür sind uns niemals klageworden.

Dagegen ist es außerordentlich erfreulich, daß es fünf Minuten vor zwölf, in letzter Minute gelungen ist, dem Wunsch der Gemeinden, vertreten durch den Städtebund wie durch den Gemeindebund, Rechnung zu tragen, daß die gemeinde- und statistikfeindliche Bestimmung des ursprünglichen § 7, daß nämlich die Gemeinden nur dann Anspruch auf eine Abgeltung für ihre Mitwirkung erhalten, wenn sie das Erhebungsmaterial nicht im eigenen Wirkungsbereich verwerten, gefallen ist. Wir sollten niemals vergessen, daß die Bundesstatistik auf die Mithilfe der Gemeinden angewiesen ist, daß Mißverständnisse und Mißstimmungen stören können und daß die gute Zusammenarbeit aller Instanzen und gerade die zwischen Gemeinden und Bund für ein gutes Gelingen der Erhebungen Voraussetzung ist. Es kann auch darüber hinaus niemals im Sinne des Gesetzgebers gewesen sein, initiative statistische Sonderauswertungen, die für viele kommunalpolitische Fragen tragende Bedeutung haben, dadurch lahmzulegen und zu unterbinden. Es ist daher außerordentlich erfreulich, daß diese Bestimmung gefallen ist und dem sehr energischen Wunsch der beiden Vertretungen der Gemeinden Rechnung getragen wurde.

Als Fortschritt ist zweifellos auch das verstärkte Mitspracherecht des Österreichischen Statistischen Zentralamtes in methodisch-statistischen Fragen anzusehen. Wir dürfen hier zweifellos eine Verbesserung der Qualität und der Koordinierung unserer Statistiken erwarten.

Die augenfälligste Änderung — mein Herr Vorredner hat das bereits angeführt — ist die Ausweitung des Kataloges der statistischen Erhebungsgegenstände, die nunmehr in die Verordnungskompetenz fallen, von 8 auf 19 Gebiete. Eine nähere Durchsicht ergibt allerdings die Überraschung, daß nämlich ein nicht unerheblicher Teil von Wirtschaftsstatistiken, die uns noch fehlen oder unzureichend sind, bereits im alten Katalog enthalten waren; zwar nicht in der jetzt vorgesehenen umfassenden Form, aber jedenfalls enthalten waren. Damit will ich sehr nachdrücklich darauf hinweisen, daß es nicht genügt, wenn wir ein Gesetz haben. Ein Gesetz allein schafft keine statistischen Unterlagen, und es verbessert sie auch nicht.

Das wird auch in den Erläuternden Bemerkungen festgehalten, die einen recht pessimistischen Beiklang haben. Mein Herr Kollege hat diese Bemerkungen beruhigend gefunden, ich finde sie eher beunruhigend. Es wird auf die Diskrepanz hingewiesen, daß zwischen 1950 und 1961 nur für drei von acht Erhebungsgegenständen tatsächlich Erhebungen durchgeführt worden sind. Das Gesetz gibt die Grundlage, aber die Realisierung der verbesserten Statistik, der umfassenderen Statistik hängt von der Initiative der zuständigen Ministerien und von der Vorsorge im Budget ab.

Zweifellos kann niemand eine statistische Inflation wünschen, aber die Neufassung des Gesetzes ist ja eine Konsequenz unseres akuten und sehr erhöhten Bedarfes gerade an Informationen über quantitative Größenordnungen. Der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen, die Integrationsvorbereitung, die Wirtschafts-, Investitions-, Budgetkonzepte, alle die vielen Stellen, die sich mit Wirtschaftspraxis, Wirtschaftspolitik und Wirtschaftswissenschaft befassen, nicht zu vergessen der erhöhte statistische Bedarf, der aus den Anforderungen supranationaler und internationaler Stellen erfließt, der OECD, der UNO, des Internationalen Arbeitsamtes — das alles sind Stellen, denen entsprechende statistische Unterlagen zu liefern wir uns verpflichtet haben.

Das neue Gesetz gibt uns die Möglichkeit, große und, ich möchte sagen, beschämende Lücken der österreichischen Statistik auszu-

Dr. Hertha Firnberg

füllen. Die Statistik der Löhne und der Verdienste, weite Bereiche der Preisstatistik, eine amtliche Baustatistik, Bauwirtschafts-, Bauleistungsstatistiken, das alles sind Erhebungen, über deren Dringlichkeit kein Wort zu verlieren ist.

Es wird aber notwendig sein, eine gewisse Rangordnung der Dringlichkeit der durchzuführenden Erhebungen zu erarbeiten. Auch in der Schweiz werden ähnliche Überlegungen angestellt. Bei der beschränkten Kapazität an Finanzen, an Personal und an technischer Ausrüstung ist das ein sehr wichtiges Erfordernis. Man wird immer wieder vor Alternativen stehen: Ist die Obstbaumzählung notwendiger oder die Erhebung über die Verdienste? Die Entscheidung darüber darf nicht nach traditionellem Gewohnheitsrecht und nicht nach der Stärke der pressure groups erfolgen, sondern nach der sachlichen Dringlichkeitsstufe.

Ich möchte hier noch eine Tatsache sehr nachdrücklich vermerken. Auch mit dem neuen Gesetz ist legislativ keineswegs der gesamte statistische Bedarf gedeckt, denn im wesentlichen war unser Blick jetzt auf die Wirtschaftsstatistik gerichtet. Im Zeitalter der technischen und der wissenschaftlichen Revolution ist aber Statistik ein unentbehrliches Instrument für Entscheidungen auf allen Gebieten, auf sozialem Gebiet, auf kulturellem Gebiet, auf politischem Gebiet. Es gibt sehr viele und sehr wichtige Bereiche unseres Lebens, über die wir keine oder doch nur sehr unzureichende Informationen statistischer Art haben. Das sind Gebiete, die auf uns zukommen. Lassen Sie mich das an einigen Beispielen aufzeigen.

Wir wissen nichts über die sozialen und die gesundheitlichen Auswirkungen der Automation, wir wissen sehr wenig über die Probleme der sozialen und der beruflichen Mobilität und über die Fluktuation der Arbeitskräfte. Unterlagen darüber sind aber für eine aktive Arbeitsmarktpolitik unerlässlich. Wir haben sehr dringend notwendig eingehende Informationen über Hochschulen, die Schulen überhaupt, über die Studienbeihilfen, die soziale Herkunft der Studierenden der verschiedenen Schulen, über den Studienerfolg, die Studiendauer. Wir werden sehr dringend Unterlagen über den Nachwuchsbedarf in allen Berufsbereichen brauchen.

Vor einigen Tagen haben wir eine große soziale Entscheidung getroffen: die Einführung der Pensionsdynamik. Eine Fülle von quantitativen Informationen wird dafür notwendig sein; die Zahl, die Struktur, die Entwicklung des Kreises der Pensionsbezieher

und darüber hinaus Informationen über die Berechnungsgrundlagen.

Eine große Gruppe schwer arbeitender Menschen, von denen wir fast überhaupt nichts wissen, sind die Hausfrauen. Wir wissen nichts über ihre Arbeitsbelastung, nichts über ihre Arbeitsleistung, nichts über die Arbeitsstunden, die von ihnen geleistet werden. Ja wir wissen nicht einmal etwas über die Unfälle im Haushalt. Wir wissen nichts über das Familieneinkommen, einen sehr maßgeblichen Faktor unseres Lebens- und Konsumniveaus. Auch die Konsumerhebung 1964 hat es nicht gewagt, diese Frage zu stellen.

Wir haben mangelnde Unterlagen über Fragen der Kriminalstatistik, die sehr wesentlich sind, über die Jugendkriminalität, Milieuuntersuchungen, über die Rückfallstatistik, über die Bewährungshilfe. In der Bundesrepublik ist eine derartige Statistik bereits eingeleitet.

Man könnte diesen Katalog unbeschränkt verlängern. Ich möchte Ihre Zeit nicht zu sehr in Anspruch nehmen, aber eines darf ich nicht vergessen, weil ich das bei jeder Gelegenheit bringe: Wir bereiten ein Gesetz über die Rechtsstellung unehelicher Kinder vor, und wir haben noch immer keine Statistik über die Legitimierungen. Das alles sind Detailfragen. Wie gesagt, ich könnte diesen Katalog unbeschränkt verlängern.

Was wir aber in sehr naher Zukunft tatsächlich brauchen werden, ist eine Gesamtschau unserer Gesellschaftsstruktur und die Kenntnis der sozialen Dynamik, die, wie der Herr Kollege Schwer bereits gesagt hat, in unserer modernen Gesellschaft sehr viel größer ist denn je zuvor. Wir werden sie nicht nur für wissenschaftliche Zwecke und nicht nur für unmittelbar sozialpolitische Zwecke benötigen, wir werden sie sehr notwendig haben, weil uns nur diese Unterlage, nur diese Durchleuchtung Ansatzpunkte dafür gibt, wie wir die sozialen Hilfen tatsächlich anpassen können.

Natürlich werden wir einen gewissen Rückgriff auf Sekundärstatistiken machen können, also auf Materialien, die bei der Verwaltungstätigkeit als Bearbeitungsrohmaterial anfallen. Ich möchte dieses Material in gar keiner Weise verkleinern und unterschätzen. Im Gegenteil, ich glaube, daß die Wichtigkeit und Bedeutung dieser Materialien meistens sogar unterschätzt wird. Ich erinnere mich an ein Gespräch, das ich kürzlich mit dem OECD-Experten Dr. Kempf führte. Er sagte wörtlich: „Es gibt nirgends eine ähnliche Fülle ungenützter oder auf relativ einfache

Dr. Hertha Firnberg

Art nutzbar zu machender Materialien wie in Österreich.“ Wir sollten uns ihrer bedienen.

Auf diesem Gebiet dürfen wir sehr beachtliche Initiativen feststellen. Der Herr Justizminister hat gestern im Justizausschuß einen sehr bemerkenswerten Ausbau unserer Kriminalstatistik und Justizstatistik angekündigt. Im Österreichischen Statistischen Zentralamt ist im Zuge der Reorganisation eine Abteilung Sozialstatistik neu eingerichtet worden.

Aber primäre Erhebungen werden unerlässlich sein; das heißt, daß eine Erweiterung unseres neuen Statistikgesetzes in naher Zukunft notwendig sein wird.

Darüber hinaus werden wir mehr Mittel, eine bessere technische Ausstattung und qualifiziertes Personal für unser Österreichisches Statistisches Zentralamt brauchen. Damit sei keineswegs ein Blankoscheck ausgestellt. Es muß alles sehr wohl überlegt und geprüft werden und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit gehandhabt werden.

Das Hohe Haus gibt heute der amtlichen Statistik eine neue Chance, und es liegt zweifellos sehr viel an der amtlichen Statistik selber, das zu nutzen. Das ist nicht zu unterschätzen. Aber wenn wir in Österreich tatsächlich auf statistischem Gebiet, auf diesem wichtigen Gebiet moderner Forschung, aufholen wollen, dann — darüber müssen wir uns auch klar sein — wird es notwendig sein, daß wir bei diesem Statistikgesetz, das ein erster Schritt ist, den ich namens meiner Partei begrüßen kann und bejahen darf, nicht stehenbleiben, denn es wird noch sehr viel notwendig sein, um unserer Statistik das zu geben, was sie in einer modernen Zeit, in einer statistisch gesinnten Zeit brauchen wird. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter ersucht um das Schlußwort zu einer Druckfehlerkorrektur. Ich erteile es ihm.

Berichterstatter **Dr. Nemečz:** Hohes Haus! Ich beantrage, den Titel des Gesetzes „Bundesstatistikgesetz 1964“ in „Bundesstatistikgesetz 1965“ abzuändern.

Präsident: Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages Dr. Hertha Firnberg, Doktor Kranzlmayr und Genossen und des geänderten Kurztitels in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

2. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (640 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend eine Abänderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964 (657 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Fink. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dipl.-Ing. **Fink:** Hohes Haus! Herr Präsident! Das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, namens des Bundes die Haftung für Ausfuhrgeschäfte zu übernehmen. Gemäß § 3 dieses Gesetzes ist der ausstehende Gesamtbetrag der übernommenen Haftungen mit 3 Milliarden Schilling begrenzt. Um die Förderungstätigkeit des Bundes nicht einschränken zu müssen, ist eine Erhöhung dieses Rahmens erforderlich. Mit Rücksicht auf das zu erwartende Ansteigen der Anträge auf Haftungsübernahmen erscheint eine Erhöhung um 2 Milliarden Schilling auf 5 Milliarden Schilling angebracht.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. März 1965 der Vorberatung unterzogen. Dieser Sitzung wohnte auch der Bundesminister für Finanzen bei.

Der Ausschuß schlägt folgende Abänderungen vor:

1. Der Titel des Gesetzes hat statt mit dem Wort „Bundesgesetz“ mit dem Wort „Bundesverfassungsgesetz“ zu beginnen. —
2. In den Artikeln I und II fällt der Klammersausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ weg.
3. Im Artikel II, erste Zeile, tritt an Stelle des Wortes „Bundesgesetzes“ das Wort „Bundesverfassungsgesetzes“.

Der Gesetzesentwurf stellt eine Novelle zu einem Bundesgesetz dar, welches Verfassungsbestimmungen enthält. Ein Bundesgesetz, dessen sämtliche Bestimmungen Verfassungsbestimmungen sind, ist aber von vornherein als Bundesverfassungsgesetz zu bezeichnen. Geschieht dies, so ist andererseits der Ausdruck „Verfassungsbestimmung“ bei den einzelnen Bestimmungen der Novelle entbehrlich.

Ich darf daher namens des Ausschusses den Antrag stellen, das Hohe Haus wolle dem Gesetzesentwurf (640 der Beilagen) mit dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung geben und, falls eine Aussprache stattfindet, General- und Spezialdebatte unter einem abführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir gelangen hiemit zur Abstimmung.

Da es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um ein Bundesverfassungsgesetz handelt, stelle ich gemäß § 61 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz die zur Abstimmung erforderliche Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Hauses fest.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung mit der für ein Verfassungsgesetz erforderlichen Zweidrittelmehrheit zum Beschluß erhoben.

3. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (643 der Beilagen): Artikel III des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation in der Fassung der Resolution Nr. 21 des Gouverneursrates vom 1. September 1961 (655 der Beilagen)

4. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (644 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem der Gouverneur für Österreich bei der Internationalen Finanz-Corporation ermächtigt wird, seine Stimme zu einer Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation abzugeben (656 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 3 und 4 der heutigen Tagesordnung, über die gestern beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Artikel III des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation in der Fassung der Resolution Nr. 21 des Gouverneursrates vom 1. September 1961 und

Bundesgesetz, mit dem der Gouverneur für Österreich bei der Internationalen Finanz-Corporation ermächtigt wird, seine Stimme zu einer Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation abzugeben.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Abgeordnete Grundemann-Falkenberg. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter Grundemann-Falkenberg: Herr Präsident! Hohes Haus! Die Internationale Finanz-Corporation, die im Jahre 1955 als Tochterinstitut der Weltbank gegründet wurde, hat die Aufgabe, die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Mitglieder — insbesondere der Entwicklungsländer — durch Förderung privater Unternehmungen zu unterstützen und damit die Tätigkeit der Weltbank

zu ergänzen. Das Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation, das von Österreich unterzeichnet worden ist, wurde dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt und im Bundesgesetzblatt im November 1956 kundgemacht.

Nach der ursprünglichen Fassung des Artikels III Abschnitt 2 des Abkommens konnten Kapitalanlagen in der Form vorgenommen werden, die die Internationale Finanz-Corporation nach Lage des Falles für geeignet hielt, wobei ihr jedoch die Finanzierung in Form des Erwerbes von Anteilen am Eigenkapital von Unternehmungen nicht gestattet war.

Der Präsident der Internationalen Finanz-Corporation hat eine Änderung des Abkommens vorgeschlagen, durch die der Internationalen Finanz-Corporation die Möglichkeit gegeben werden sollte, Anteile am Eigenkapital von Unternehmungen zu erwerben. Diese Änderung, die vom Direktorium der Corporation bewilligt worden war, ist vom Gouverneursrat beschlossen worden.

Um diese Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation auch innerstaatlich wirksam werden zu lassen, bedarf es der Genehmigung des Nationalrates nach Artikel 50 der Bundesverfassung. Die Bundesregierung hat daher am 8. März 1965 die gegenständliche Regierungsvorlage eingebracht.

Der Finanz- und Budgetausschuß, dem die Regierungsvorlage zur Vorberatung zugewiesen wurde, hat diese in Beratung gezogen und einstimmig angenommen.

Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle der Änderung des Artikels III des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

In formeller Hinsicht bitte ich, Spezial- und Generaldebatte unter einem abzuführen.

Hohes Haus! Ich habe ferner über das Bundesgesetz, mit dem der Gouverneur für Österreich bei der Internationalen Finanz-Corporation ermächtigt wird, seine Stimme zu einer Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation abzugeben, zu berichten.

Die Mittel der Internationalen Finanz-Corporation sind derzeit auf das gezeichnete Kapital und die Reserven beschränkt und reichen nicht aus, ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang fortzusetzen; sie muß sich daher weitere Mittel beschaffen. Dies soll in der Weise geschehen, daß die Bank ihrem Tochterinstitut das benötigte Kapital in Form von

Grundemann-Falkenberg

Kredit zu Verfügung stellt, die zu den gleichen Bedingungen gewährt werden, wie sie derzeit von den üblichen Schuldner der Bank verlangt werden. Da Artikel IV Abschnitt 6 des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation, der die Beziehungen der Corporation zur Bank regelt, ausdrücklich bestimmt, daß die Corporation der Bank weder Kredite gewähren noch bei ihr solche aufnehmen darf, muß diese Bestimmung entfallen, um die in Aussicht genommene Kreditgewährung zu ermöglichen. In Artikel III Abschnitt 6, der die Geschäftstätigkeit der Corporation zum Inhalt hat, soll eine neue Bestimmung aufgenommen werden, wonach die gesamten Verbindlichkeiten der Corporation aus aufgenommenen Krediten oder übernommenen Garantien das Vierfache des gezeichneten Kapitals und der Reserven nicht übersteigen dürfen, solange die Corporation Schuldnerin der Bank ist. Mit dieser Bestimmung soll ein Limit für die Kreditaufnahmen der Internationalen Finanz-Corporation festgelegt werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle auch dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (644 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ferner darf ich bitten, Spezial- und Generaldebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung, die ich über jeden der beiden Gesetzentwürfe getrennt vornehmen werde.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wird der Änderung des Artikels III des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation einstimmig die Genehmigung erteilt.

Die Regierungsvorlage, betreffend die Ermächtigung des Gouverneurs für Österreich bei der Internationalen Finanz-Corporation, wird in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

5. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (634 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft Parzelle Nr. 254/11 (neu) Gemarkung Kiefersfelden des Grundbuches des Amtsgerichtes Rosenheim, Oberbayern, Bundesrepublik Deutschland, Steuergemeinden, Band 2, Seite 101—104, Blatt Nr. 112, samt Forsthaus und Nebengebäude (658 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft Parzelle Nr. 254/11 (neu)

Gemarkung Kiefersfelden des Grundbuches des Amtsgerichtes Rosenheim.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Gabriele. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten. (*Abg. Mitterer, Obmannstellvertreter des Finanz- und Budgetausschusses, begibt sich zum Berichterstatterpult.*) Abgeordneter Mitterer?

Berichterstatter **Mitterer:** Der Abgeordnete Gabriele ist entschuldigt.

Hohes Haus! Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste hat beantragt, die bundeseigene, im Veränderungsnachweis Nr. 60/64 des Vermessungsamtes Rosenheim bezeichnete neugebildete Flurstücksparzelle Nr. 254/11 der Gemarkung Kiefersfelden dem Bestbieter, dem Schlossermeister Franz Sturm, Kiefersfelden, Kohlenbrennerweg 9, Oberbayern, Bundesrepublik Deutschland, zum Preis von 45.000 DM für Wohn- und gewerbliche Zwecke unter Mitübernahme des Bestandsverhältnisses und einer Wasserleitungsservitut zu verkaufen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich mit dieser Vorlage am 18. März befaßt, sie in Gegenwart des Herrn Bundesministers Dr. Schmitz einer Vorberatung unterzogen und einstimmig angenommen.

Ich stelle daher namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, die gegenständliche Vorlage anzunehmen, und bitte, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

6. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (641 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft Grundparzelle 303/2 (neu) aus EZ. 318, KG. Stockerau (Reiterkaserne Nr. C. 332) (659 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft Grundparzelle 303/2 (neu) aus EZ. 318, KG. Stockerau.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mitterer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Mitterer:** Hohes Haus! Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat die Zustimmung zum Verkauf der gegenständlichen Grundparzelle 303/2, Bauareal aus EZ. 318, KG. Stockerau, Reiter-

Mitterer

kaserne Nr. C. 332, im Ausmaße von 65 m² an die Firma Ernst Vogel, Spezialfabrik moderner Pumpen in Stockerau, Prager Straße Nr. 6, zunächst zum Anbotpreis von 25 S pro Quadratmeter, das sind 1625 S, beantragt.

Die Firma hat sich bereit erklärt, im Falle der Zustimmung des Nationalrates auch den Kaufpreis zu bezahlen, der dem sich aus der Kontrollschätzung des Bundesministeriums für Finanzen vom 8. Jänner 1965 mit 65 S pro Quadratmeter ergebenden Wert entspricht, sodaß nun der Verkauf dieses Grundstückes um 4225 S beabsichtigt ist.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 18. März mit der gegenständlichen Vorlage befaßt. Nach der Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Glaser und Mark, ferner Ausschußobmann Abgeordneter Dr. Migsch und Bundesminister Dr. Schmitz beteiligt haben, wurde die Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

Auf Grund der Beratungen des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich hiemit den Antrag, der gegenständlichen Vorlage zuzustimmen, und bitte, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

7. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (646 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem der Bundesminister für Finanzen zur Veräußerung von Hubschraubern ermächtigt und die Überschreitung des Jahreskredites bei Kapitel 23 Titel 2 § 2 im Bundesfinanzgesetz 1965 genehmigt wird (660 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen zur Veräußerung von Hubschraubern und Genehmigung der Überschreitung des Jahreskredites bei Kapitel 23 Titel 2 § 2 im Bundesfinanzgesetz 1965.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Glaser. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Glaser: Meine Damen und Herren! Unser Bundesheer verfügt über Hubschrauber vom Typ „Westland S 55“, die im Jahre 1958 geliefert wurden. Diese noch mit Kolbenmotoren ausgestatteten Maschinen sind nicht mehr besonders leistungsfähig, und vor allem weisen sie bereits eine sehr

große Reparaturanfälligkeit auf. Es ist daher beabsichtigt, diese Hubschrauber abzustoßen und sie durch neue der Type „Augusta Bell 204 B“ zu ersetzen.

Es ist nun gelungen, eine Firma zu finden, die bereit ist, diese veralteten Hubschrauber als Anzahlung in Kauf zu nehmen. Gemäß der einschlägigen finanzverfassungsgesetzlichen Lage ist es notwendig, dem Herrn Bundesminister für Finanzen durch ein Bundesgesetz eine entsprechende Ermächtigung zu geben.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 18. März dieses Jahres einer Vorberatung unterzogen und sie unverändert angenommen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich hiemit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (646 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Weiters beantrage ich, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen und die dritte Lesung in unmittelbarem Anschluß an die zweite Lesung vorzunehmen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

8. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (666 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft Nr. 7685/2 (neu), inliegend in der Eisenbahnbucheinlage für die Bruckneudorf-Nickelsdorfer Eisenbahn im Abschnitt der KG. Nickelsdorf, Verzeichnis VI (679 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft Nr. 7685/2 (neu), inliegend in der Eisenbahnbucheinlage für die Bruckneudorf-Nickelsdorfer Eisenbahn im Abschnitt der KG. Nickelsdorf.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Scheibenreif. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Scheibenreif: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich habe zu berichten über die Regierungsvorlage 666 der Beilagen: Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft Nr. 7685/2 (neu), inliegend in der Eisenbahnbucheinlage für die Bruckneudorf-Nickelsdorfer Eisenbahn im Abschnitt der KG. Nickelsdorf, Verzeichnis VI.

Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Generaldirektion der

Scheibenreif

Österreichischen Bundesbahnen, hat den Verkauf der bezeichneten Liegenschaft im Ausmaß von 5903 m² zu einem Gesamtkaufpreis von 47.224 S an die Landwirtschaftliche Lagerhausgenossenschaft Gattendorf, reg. Gen. m. b. H. beantragt.

Da kein Tatbestand vorliegt, der das Bundesministerium für Finanzen nach Artikel VIII Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes 1965 zur Veräußerung ermächtigt, hat die Bundesregierung am 24. März 1965 den gegenständlichen Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht. Den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Regierungsvorlage sind alle näheren Einzelheiten der geplanten Veräußerung zu entnehmen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 31. März 1965 der Vorberatung unterzogen und nach Wortmeldungen des Abgeordneten Uhlir und des Bundesministers für Finanzen Dr. Schmitz einstimmig beschlossen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (666 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

9. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (667 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaften EZ. 88, KG. Zillingdorf, und von Teilen der EZ. 664 in KG. Lichtenwörth und der EZ. 868 der niederösterreichischen Landtafel in KG. Lichtenwörth und Zillingdorf (aus Gut Lichtenwörth) (680 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 9. Punkt der Tagesordnung: Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaften EZ. 88, KG. Zillingdorf, und von Teilen der EZ. 664 in KG. Lichtenwörth und der EZ. 868 der niederösterreichischen Landtafel in KG. Lichtenwörth und Zillingdorf.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Scheibenreif. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Scheibenreif:** Herr Präsident! Hohes Haus! Ich habe zu berichten

über die Regierungsvorlage 667 der Beilagen: Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaften EZ. 88, KG. Zillingdorf, und von Teilen der EZ. 664 in KG. Lichtenwörth und der EZ. 868 der niederösterreichischen Landtafel in KG. Lichtenwörth und Zillingdorf (aus Gut Lichtenwörth).

Die Österreichischen Bundesforste beabsichtigen, die bezeichneten Liegenschaften an die Land- und forstwirtschaftliche Bodenkredit- und Grunderwerbsgenossenschaft für Niederösterreich und Wien zu verkaufen. Da kein Tatbestand vorliegt, nach welchem das Bundesministerium für Finanzen gemäß Bundesfinanzgesetz 1965 selbst veräußern könnte, hat die Bundesregierung am 24. März 1965 den gegenständlichen Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht. Den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Regierungsvorlage sind alle näheren Einzelheiten der geplanten Veräußerung zu entnehmen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 31. März 1965 der Vorberatung unterzogen und nach Wortmeldungen des Abgeordneten Uhlir und des Bundesministers für Finanzen Dr. Schmitz einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (667 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

10. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (668 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft neuerlich abgeändert wird (681 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zum 10. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft.

Berichterstatter ist die Frau Abgeordnete Grete Rehor. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatterin Grete Rehor: Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Die Regierungsvorlage 668 der Beilagen sieht eine Abänderung der Bestimmungen bezüglich des Karenzurlaubes für öffentlich Bedienstete vor.

Das Bundesgesetz vom 22. März 1961 über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft sah für jene Dienstnehmerinnen des öffentlichen Dienstes, die nicht unter die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes fallen, als Äquivalent für das Karenzurlaubsgeld die sogenannten „Ersatzleistungen“ vor. Die Leistungen nach diesem Bundesgesetz wurden den vergleichbaren Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung angepaßt.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Höhe der Ersatzleistungen wieder den im Jahre 1964 wesentlich erhöhten Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung angeglichen werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 31. März 1965 in Anwesenheit des Herrn Bundesministers für Finanzen Dr. Schmitz in Verhandlung gezogen und mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (668 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

11. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (604 der Beilagen): Abkommen zwischen Österreich und Spanien über die Anwerbung spanischer Arbeitskräfte und deren Beschäftigung in Österreich (669 der Beilagen)

12. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (605 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit (670 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 11 und 12 der heutigen Tagesordnung, über die beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

11: Abkommen zwischen Österreich und Spanien über die Anwerbung spanischer Arbeitskräfte und deren Beschäftigung in Österreich, und

12: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Abgeordnete Pansi. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter Pansi: Hohes Haus! Das vorliegende Abkommen, das am 15. Juli 1964 in Madrid unterzeichnet wurde, soll die Beschäftigung spanischer Arbeitskräfte in Österreich erleichtern, die Hindernisse beseitigen, die sich der Anwerbung dieser Arbeitskräfte entgegenstellen können, und die Arbeitsbedingungen aufzeigen, welche ihnen in Österreich gewährt werden.

Im einzelnen wird zum vorliegenden Abkommen bemerkt:

Die Artikel 1 bis 7 enthalten die Bestimmungen hinsichtlich der Anwerbung von spanischen Arbeitskräften.

In den Artikeln 8 bis 10 werden die Vorschriften über die Hin- und Rückreise geregelt.

Die Artikel 11 bis 17 enthalten die Arbeitsbedingungen und Sozialmaßnahmen.

Die Artikel 18 bis 21 schließlich enthalten die erforderlichen Vollzugs- und Schlußbestimmungen.

Das Abkommen ist in einigen seiner Bestimmungen gesetzändernder Natur; es bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. März 1965 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte faßte der Ausschuß den einstimmigen Beschluß, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen Österreich und Spanien über die Anwerbung spanischer Arbeitskräfte und deren Beschäftigung in Österreich (604 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Pansi

Ferner ersuche ich das Hohe Haus, einer Druckfehlerberichtigung zuzustimmen. Im Artikel 9 Abs. 3 der Regierungsvorlage soll es richtig „Rückreisekosten“ statt „Reiserückkosten“ heißen.

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit wurde ebenfalls am 15. Juli 1964 in Madrid unterzeichnet und hat die Regelung der Beziehungen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat im Bereiche der Sozialen Sicherheit zum Gegenstande.

Im einzelnen wird zum vorliegenden Abkommen bemerkt:

Abschnitt I enthält allgemeine Begriffsbestimmungen, Abgrenzungen des persönlichen und sachlichen Geltungsbereiches sowie Kollisionsnormen hinsichtlich der auf die vom Abkommen erfaßten Personen anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Im Abschnitt II sind die besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung sowie der Familienbeihilfen enthalten. Für Leistungsansprüche aus diesen Zweigen ist grundsätzlich die gegenseitige Anrechnung der im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten vorgesehen.

Abschnitt III hat verschiedene Bestimmungen zum Gegenstande; unter anderem werden die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten ermächtigt, miteinander das Nähere zur Durchführung des Abkommens zu regeln. Ferner enthält dieser Abschnitt Bestimmungen hinsichtlich des Überganges von Schadenersatzansprüchen, der Anwendung von Befreiungs- oder Ermäßigungsvorschriften bezüglich Urkunden oder Schriftstücken für Zwecke der Sozialversicherung, der Einbringung von Anträgen, Erklärungen oder Rechtsmitteln in Durchführung des Abkommens und schließlich hinsichtlich der Beilegung von Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstanden sind.

Abschnitt IV schließlich enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Das Schlußprotokoll und das Zusatzprotokoll, die einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bilden, enthalten im wesentlichen Bestimmungen, nach denen der Anwendungsbereich einzelner Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten beziehungsweise der Anwendungsbereich des Abkommens für bestimmte Fälle erweitert wurde, sowie Bestimmungen, die zur Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften in Durchführung des Abkommens

erforderlich sind. In Z. 1 wurde überspanischen Wunsch ein Hinweis auf die österreichischen Rechtsvorschriften über Familienbeihilfen aufgenommen, der durch Artikel 1 des Zusatzprotokolls ergänzt beziehungsweise berichtigt wurde.

Das Abkommen samt Schlußprotokoll und Zusatzprotokoll ist gesetzändernder Natur; es bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. März 1965 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte faßte der Ausschuß den einstimmigen Beschluß, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens samt Schlußprotokoll und Zusatzprotokoll zu empfehlen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit einschließlich Schlußprotokoll und Zusatzprotokoll (605 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte über beide Tagesordnungspunkte unter einem durchzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung, die ich über jedes der beiden Abkommen getrennt vornehmen werde.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wird den beiden Abkommen — jenem über Soziale Sicherheit einschließlich Schlußprotokoll und Zusatzprotokoll — einstimmig die Genehmigung erteilt.

13. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (522 der Beilagen): Übereinkommen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern (682 der Beilagen)

14. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (645 der Beilagen): Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten (684 der Beilagen)

15. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (606 der Beilagen): Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsunterlagen und den Verzicht auf ihre Beglaubigung (683 der Beilagen)

16. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (620 der Beilagen): Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen (685 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 13 bis einschließlich 16 der heutigen Tagesordnung, über die ebenfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Übereinkommen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern;

Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten;

Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsunterlagen und den Verzicht auf ihre Beglaubigung und

Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen.

Berichterstatter zu den Punkten 13 und 14 ist der Herr Abgeordnete Zankl. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Zankl:** Hohes Haus! Ich habe zunächst über die Regierungsvorlage 522 der Beilagen zu berichten. Es handelt sich um das Übereinkommen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern.

Die Benelux-Länder, Frankreich und die Schweiz haben 1948 die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen gegründet. Später sind dann die Bundesrepublik Deutschland, Italien, die Türkei, Griechenland und am 14. September 1961 auch Österreich beigetreten.

Das der Ausschlußberatung zugrunde gelegene Übereinkommen wurde von den Mitgliedstaaten bereits am 27. September 1956 abgeschlossen.

Im Sinne der Schaffung gemeinsamer Bestimmungen über die Erteilung gewisser Auszüge aus Personenstandsbüchern trifft Artikel 1 des Übereinkommens die Anordnung, daß Auszüge aus den Geburten-, Heirats- und Sterbebüchern unter Benutzung eines sieben-sprachigen Vordruckes, und zwar in Deutsch, Französisch, Englisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch und Türkisch, nach einem genau festgelegten Wortlaut ausgestellt werden, wenn die Verwendung dieser Auszüge in dem

Staat, in dem sie benötigt werden, eine Übersetzung erforderlich macht.

Auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage wird hingewiesen.

Das Übereinkommen ist gesetzesändernden Inhalts und bedarf zu seiner Gültigkeit aus den Gründen des Artikels 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz der Genehmigung des Nationalrates.

Der Verfassungsausschuß ist der Meinung, daß im vorliegenden Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 31. März 1965 in Verhandlung gezogen und nach den Ausführungen des Berichterstatters beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Übereinkommen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Ebenso stellt der Verfassungsausschuß durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten (645 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 15 ist die Frau Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw. Ich ersuche sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Dr. Stella **Klein-Löw:** Ich bringe nun zuerst den Bericht über ... *(Die Berichterstatterin blättert suchend in ihren Unterlagen. — Abg. Dr. Migsch: Die falschen Akten!)* Ich habe die Tagesordnung nicht hier, ich weiß nicht, welcher Bericht zuerst ist. *(Abg. Dr. Migsch: Moment! — Abg. Dr. Migsch eilt mit einer Unterlage zur Berichterstatterin. — Abg. Dr. Hurdes: In der Schule soll man die Aufgabenhefte mithaben! — Heiterkeit.)* Ja, aber es wird immer vom Herrn Lehrer aufgerufen, welcher Punkt an der Reihe ist! *(Abg. Dr. Neugebauer: Die Entwicklung geht weiter! Es kommen immer neue Formen!)*

Präsident: Also Schulstunde beendet. Bitte fortzusetzen. *(Heiterkeit.)*

Berichterstatterin Dr. Stella **Klein-Löw:** 683 der Beilagen: Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsunter-

Dr. Stella Klein-Löw

kunden und den Verzicht auf ihre Beglaubigung.

Es handelt sich dabei um einen internationalen multilateralen Staatsvertrag, der eine einvernehmliche Regelung von Fragen der Erteilung und der Beglaubigung von Personenstandsurkunden zum Gegenstand hat. Es soll sich jeder Vertragsstaat verpflichten, den anderen Vertragsstaaten aus den in seinem Hoheitsgebiet geführten Personenstandsbüchern Abschriften oder Auszüge von Eintragungen, die sich allerdings auf Angehörige des ersuchenden Staates beziehen müssen, kostenlos zu erteilen. Das Ersuchen dazu muß für Verwaltungszwecke oder zugunsten bedürftiger Personen gestellt werden. Die Anwendung der bestehenden oder künftiger zweiseitiger Abkommen wird dadurch nicht berührt.

Da ich mich auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen beziehen kann, möchte ich nur noch sagen, um welche Signatarstaaten es sich handelt. Es sind dies die Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, die Schweiz und die Türkei. Österreichs Beitritt wäre im Interesse der Verwaltungsvereinfachung außerordentlich zu begrüßen.

Der vorliegende Staatsvertrag ist gesetzesändernden Charakters und muß daher, um gültig zu sein, vom Nationalrat genehmigt werden.

Der Verfassungsausschuß ist der Meinung, daß im vorliegenden Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Verfassungsausschuß hat die Vorlage in Beratung gezogen, und zwar war das gestern, am 31. März. Es wurde schließlich einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus die Genehmigung des Übereinkommens zu empfehlen.

Im Namen des Verfassungsausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Beglaubigung die verfassungsgemäße Genehmigung erteilen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 16 ist ebenfalls die Frau Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw. Ich ersuche sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Dr. Stella Klein-Löw: Es handelt sich hier um die Vorlage, die ein Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen zum Gegenstand hat.

Zunächst die Bemerkung, daß unter Namen Familiennamen zu verstehen sind; es handelt sich also um die Änderung von Familiennamen und Vornamen.

Der hier vorliegende, ebenfalls multilaterale Staatsvertrag wurde schon im Jahre 1958 von der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, den Niederlanden und der Türkei unterzeichnet. Er hat zum Gegenstand einvernehmliche Regeln für die Änderung von Namen oder Vornamen mit Ausnahme derjenigen, die sich aus Änderungen des Personenstandes oder aus der Berichtigung eines Irrtums ergeben.

Ich kann hier ebenfalls auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen hinweisen und möchte nur hinzufügen, daß der Beitritt Österreichs insofern besonders wichtig erscheint, als durch das Übereinkommen eine möglichst vollständige Führung der Geburts- und Heiratsregister der Vertragsstaaten, somit auch der in Österreich bestehenden Geburts- und Familienbücher, erreicht werden könnte.

Da das Übereinkommen gesetzesergänzender Natur ist, muß es die Genehmigung durch den Nationalrat erhalten.

Der Verfassungsausschuß ist der Meinung, daß im vorliegenden Falle ebenfalls die Erlassung eines Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der geltenden Fassung zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Auch diese Regierungsvorlage wurde in der gestrigen Sitzung des Verfassungsausschusses, also am 31. März, behandelt, und es wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt also durch mich den Antrag, der Nationalrat möge dem Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Sollten Wortmeldungen zu den zwei Vorlagen vorhanden sein, so bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung, die ich über jedes der vier Übereinkommen getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wird den vier Übereinkommen einstimmig die Genehmigung erteilt.

Präsident: Im Einvernehmen mit den Parteien weise ich folgende in der heutigen Sitzung eingebrachte Anträge sogleich dem Ausschuß für soziale Verwaltung zu. Es sind dies:

Präsident

Antrag der Abgeordneten Rosa Weber, Reich und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (15. Novelle zum ASVG.);

Antrag der Abgeordneten Kostroun, Doktor Hauser und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (12. Novelle zum GSPVG.);

Antrag der Abgeordneten Grete Rehor, Anna Czerny und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz zur Valorisierung der Kleinrenten;

Antrag der Abgeordneten Libal, Josef Steiner (Salzburg) und Genossen, betreffend eine Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes;

Antrag der Abgeordneten Libal, Glaser und Genossen, betreffend eine Änderung des Heeresversorgungsgesetzes;

Antrag der Abgeordneten Flöttl, Dr. Hauser und Genossen, betreffend neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung findet Mittwoch, den 7. April, um 11 Uhr vormittag statt. Die schriftliche Einladung wird morgen, Freitag, nach Beendigung des Außenpolitischen Ausschusses ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 45 Minuten